

1. Die Matthews International GmbH (nachfolgend **MATTHEWS** genannt) schließt mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend **Vertragspartner** genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners an MATTHEWS, deren Bestandteil die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden.

Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit MATTHEWS, es sei denn, wir erklären uns mit deren Geltung ausdrücklich einverstanden.

3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus Verträgen mit uns ist der Sitz von MATTHEWS.

4. An den von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Unser Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Unser Vertragspartner hat diese Unterlagen auf unser Verlangen an uns zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

5. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle etc., die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum bzw. gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Vertragspartner als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden zu sichern und nur für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Vertragspartner ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

6. Unser Vertragspartner kann unsere Angebote (Aufträge bzw. Bestellungen) nur innerhalb einer Woche annehmen, beginnend mit dem Datum der Bestellung. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots durch unseren Vertragspartner ist der Zugang der Annahme (Auftrags- bzw. Bestellbestätigung) bei uns. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Aufträge bzw. Bestellungen (einschließlich der beigefügten Unterlagen) wird uns der Vertragspartner noch vor Annahme hinweisen.

7. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Leistung durch Erklärung gegenüber unserem Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen noch zu ändern:

- Wir halten eine angemessene Frist für unsere Erklärung ein, mindestens aber fünf Werktagen vor der vereinbarten Leistungszeit.

- Die geänderte Leistung kann im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs unseres Vertragspartners ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand erbracht werden.

- Die vereinbarte Leistungszeit ändert sich um den für die Änderung der Leistung erforderlichen Zeitraum.

- Wir erstatten unserem Vertragspartner die durch die Änderung verursachten Aufwendungen, die gesondert auszuweisen sind.

Unser Vertragspartner wird uns die zu erwartenden Aufwendungen bzw. Änderung der Leistungszeit unverzüglich nach Zugang der Änderungserklärung mitteilen.

8. Wir sind berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn wir an der Leistung kein Interesse mehr haben aus Gründen, die nach Abschluss des Vertrages entstanden sind und für die wir nach der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht einzustehen haben. Bereits erbrachte Teilleistungen und sonstige bereits entstandene Aufwendungen zur Durchführung des Vertrages werden wir gegen Nachweis vergüten.

9. Die in unseren Aufträgen bzw. Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise umfassen auch die Verpackung und die Lieferung der Sache an den im Vertrag genannten Leistungsort sowie (soweit dies geschuldet ist) deren Montage. Auf unser Verlangen nimmt unser Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurück.

10. In allen Auftrags- und Bestellbestätigungen, Lieferdokumenten und Rechnungen sind von unserem Vertragspartner unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

11. Unser Vertragspartner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige Zustimmung auch nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

12. Die von uns in den Aufträgen bzw. Bestellungen angegebene Leistungszeit ist bindend. Unser Vertragspartner informiert uns unverzüglich, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist (z. B. Lieferung einer vorrätigen Sache).

13. Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt (Liefertermin oder Lieferfrist), kommt unser Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Schadensersatz statt der Leistung

können wir aber erst verlangen, wenn wir dem Vertragspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt haben.

14. Wir sind berechtigt, von unserem Vertragspartner für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal

jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist als Mindestschaden auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen und darf noch bis zur Zahlung auf die Rechnung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

15. Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Sache an dem vereinbarten Leistungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

16. Wegen unserer Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir diese innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware bei uns bzw. Entdeckung eines Mangels, der sich erst später zeigt, gegenüber dem Vertragspartner anzeigen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner es ablehnt, den Mangel zu beseitigen, oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen mit der Abnahme.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von unserem Vertragspartner gemachten Aufwendungen (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt nach Maßgabe der Ziffer 20. unberührt.

Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Verschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich unterrichten, nach Möglichkeit vor Mangelbeseitigung.

17. Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlen wir innerhalb von zwei Wochen, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

18. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Wir kommen erst durch eine schriftliche Mahnung unseres Vertragspartners in Verzug. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

19. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zu stehen.

20. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

MATTHEWS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten, die MATTHEWS dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MATTHEWS, soweit diese persönlich haften.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beraten und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MATTHEWS geschuldeten, vertraglich vereinbarten

Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Unberührt bleibt unsere Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

21. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Vertragspartner das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners sind unzulässig.

22. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem mit MATTHEWS geschlossenen Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen MATTHEWS handelt.

23. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit uns sind die Gerichte am Sitz von MATTHEWS zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.